

Deß Autoris Vorrede an den Geneigten Leser.



Sch fürchte billig, Geneigter Leser! es werde auch diese unzeitige Frucht (oder dieser nicht völlig ausgearbeitete Tractat) die allgemeine Fatalität aller derer die ihre Arbeit zu offnen Tag darlegen empfinden müssen:

Nehmlich daß er von einigen zwar gelobet, von andern aber getadelt wird werden.

Dann es gibt solche Leute (vid. *Farinac. de testib. in dedicat.*) denen nichts, als nur was sie machen, recht ist. Ja einige scheuen sich nicht auch den Pantoffel der Göttin Venus zu tadeln: Andere stinckt auch eine mit köstlichen Balsam erfüllte Flasche an, (d. i. sie beurtheilen und verachten auch das aller artigst, und köstlichste.)

Dahero habe ich auch vor nöthig erachtet diesem Buch einen Patron zu suchen, worzu ich hiermit dich selbst, Aufrichtiger Leser! erwähle, und inständig bitte, du wollest selbigem deine Gunst und Patrocinium angedenken lassen, und solches gegen alle unbillige Verläumder vertheidigen.

Damit Du aber solches um so viel williger und
b
glück-

glücklicher vollbringen mögest, so will ich Dir kürzlich selbst vorstellen, was auf die von ein oder anderer Seite etwan zu machende Einwürffe könne geantwortet werden.

Man wird mir aber unter allen zu vörderst übel auslegen, daß ich bey der ersten Edition meinen wahren und eigentlichen Nahmen verschwiegen, und mit fingirung eines andern mich masquirt habe: Da doch in denen Reichs = Abschieden verboten sey Bücher auf solche Art heraus zu geben. (vid. Rec. Imp. de anno 1570. §. Dierweil dann solcher. Zeiler. Cent. 1. Ep. 1. p. 5.)

Voraus ich antworte: Es seye die Rahmens = Aenderung noch wohl erlaubt, wann es aus Liebe zur Bescheidenheit (*l. un. C. de nom. mut.*) und sonder Arglist, beschiehet, (*Geisler. in Diff. ad. d. l. un. §. 51.*) worvon hin und wieder gar viele Exempla vorhanden sind, also daß ganze Catalogi, verschiedener Scribenten, in Theologischen, Juristischen, Medicinisch = und Philosophischen, welche sich entweder gar nicht, oder mit andern Nahmen, genennt, gleichwol aber entdeckt worden, vorhanden sind. (*Autore Vincentio Placcio. Tract. de script. anonym. & pseudonym.*) Ist dannenhero nur eine betrügliche Rahmens = Aenderung, nicht aber die so aus Bescheidenheit beschiehet, verboten.

Ferner werden einige sagen: Es seyen ohnehin genug Bücher vorhanden derer man sich in Gerichtlich = und außser = Gerichtlichen Begebenheiten bedienen könne.

Run

Nun laugne ich zwar nicht daß solches in gewisser Maase wahr sey, alleine es ist hiernächst doch auch gewiß: Daß kein Buch so schlimm seye, welches nicht in einigen Stücken nützlich seyn könnte, und daß auch unter denen Dornen die Rosen wachsen. (Zeiler. d. Ep. 1. & Ep. 136. p. 404. Natheni. *Justitia vulnerata, christiane, juridice, politice, curata in Praefat. ad Lectorem.*

Nchte also dieses Buch nicht gering, oder verachte es völlig, ehe und bevor du selbiges gelesen, wirff ja nicht die Ruß, wegen ihrer bitteren Schale, hinweg, ehe du den Kern derselben gekostet. (Nathen. d. 1.) Um so mehr weilen von dieser Materie bisshero kein Autor ex professo geschrieben;

Und siehe hiernechst nicht sowol darauf, Wer selbiges geschrieben, als was hinter den Buch selbst stecke; damit dir nicht zur Unzeit zu Handen stosse was man pflegt zu sagen: Es werden offft die besten Rathschläge, die von geringen Leuten gegeben worden, verworffen, ja nicht einmal angehört; welche, wann sie von vornehmen Leuten wären gegeben worden, man vor die aller vortrefflichste, und gleichsam jegliches Wort vor ein Oraculum, gehalten hätte. (Nathen. d. 1. p. 2. tit. 6. cap. 1. n. 9. p. 287.

Da ich nun hiernechst das öffentliche Amt eines Advocati auf mir habe, so bin ich vielleicht hierdurch dem gemeinen Wesen eben so nuzlich gewesen, da ich meiner Partheyen Sachen in dieser Materie, durch Vorsichtigkeit, gegebenen Bericht und Rath, wie ein oder anders anzugreifen seye, ausgeführt, als andere mit bloßen Professor-mässigen Lehren.

Ferner werden einige murmeln: Ich hätte mich bey vielen Fragen anderer Leute Arbeit bedient: Welches ich zwar auch nicht in Abrede bin, doch ist solches ohne ein Plagium zu begehen (d. i. daß ich sie, ohne zu nennen, ausgeschrieben, und ihre Arbeit vor die meinige ausgegeben hätte) beschehen.

Dann ich habe aufrichtig diejenige Rechts-Lehrer derer ich mich bedient, angeführt, und aus anderer Trauben also eine Wein-Lese gemacht, daß ich dem Grund-Herrn derselben gleichwol den Zehenden, deß ihm gebührenden Lobs, dabey abgestattet. (vid. Hering. de fidejuss. in Praef.)

Dann ich wolte keiner aus der Zahl derer Undanckbaren seyn, welche, ob sie sich wohl über eines Autoris Arbeit herzlich ergötzen, gleichwol den Autorem selbst hassen: (vid. Thomas. in Epistola praemissa Cythraeo ad Proem. Saxon. de fato Scriptorum libros in publicum edentium) worinnen sie unhöflichen Gästen nicht ungleiche sind, welche, nachdem sie reichlich und köstlich sind bewürthet worden, und sich satt gegessen, aus dem Hauß, ohne einigen Danck zu sagen, gehen, oder wol gar den von welchem sie eingela-

geladen und wol tractirt worden übel schänden und schmähen.

Ich hab aber auch hierbey geglaubt, es seye manchmal besser gethan, wann man aus verschiedenen guten Autoribus nur das allerbeste zusammen trägt, als wann man das aus eigenen Verstandskräfften ersonnene, gefährlicher weise, vorbringt. (vid. Everh. a Weyhe. *Tr. de fœderib. cap. 1. n. 166.* Anthon Freudenb. *de Rescript. Morat. in epist. n. 16.*)

Zumal nichts mehr kan vorgebracht werden, das nicht schon ehehin längstens gesagt wäre worden, sondern immer einerley Aufzug in der Welt pflegt gespielt zu werden. Wolte mich nun jemand deswegen gleichwol tadeln, so wird derselbige die in allen Disciplinen allervollkommenste Commentatores und Auslegere, welche *Consilia*, *Decisiones* oder *Quæstiones*, geschrieben, einer Malversation beschuldigen, weil sie sich anderer Arbeit, zu ihren Behuf, bedienen. (Everh. a Weyhe. *d. l. cap. 1. p. 35.*) Gleichwol soll der Geneigte Leser sich nicht einbilden, daß ich das meinige nur bloß aus andern ausgeschrieben, und also nur einen von vielen Fleckgen zusammen gestoppten Bettlers-Mantel, als etwas zusammen gerasttes, verefertiget habe: (Hering. *d. l.*) Sondern ich habe etliche vortrefliche, ganz neue, und in Praxi höchst nützliche, zu dieser Materie vom Bier-Brau-Recht gehörige, Fragen öffters hin und wieder entschieden,

63

und

und mit eigenen Fleiß untersucht, wol wissend, daß es sehr elend und armseelig heraus kömte, wann man sich anderer Arbeit so gar sehr bedient, daß von eigenen Borrath entweder gar nichts, oder nur ein wenig, angewendet zu finden ist.

Es wird ja hiernächst erlaubt seyn denen Bienen nachzuahmen, (ex Quintil. Everh. a Weyhe. d. l. p. 36.) welche lange in denen Wäldern und auf denen Gebürgen herum fliegen, damit sie den Honig-Saft, aus Kräutern und Blumen, saugen, endlich was sie eingesamlet zusammen tragen, aus- und eintheilen, in ihre Bienen-Körbe eintragen, und den aus verschiedenen Dingen zusammen getragenen Saft, durch das einsaugen und an sich ziehen, in die aller süßeste, keinem gleiche, Honig-Süßigkeit verwandeln, oder unterschiedliche Säfte zu einerley höchst-angenehmer Süßigkeit, durch wunderliche Kunst, vermischen. (Pacian. *Tr. de Probat. c. 1. n. 23.*) Wer nun gleicher Weiß ein Buch aus anderer Gärten Blumen, oder andern Autoribus, zusammen trägt, und in eine neue Ordnung und Form verfaßt, der wird billig vor den Autorn und Herrn solch-seiner Arbeit gehalten; (Schultes. *quest. 68. Reyger. Thes. Pr. voc. Libri. n. 2. Walther. de privileg. Doctor. cap. 28. §. 132.*) Wann nur solches also beschiehet, daß bey jeder Sache der wahre Autor genennt und beygesetzt wird, sonst verfällt man in das Crimen Plagii, welches *furtum literarium* (oder ein Diebs-Stück in der Ge-

Gelehrsamkeit) genennt wird. (Speckhahn. *Cent.* 1. q. 88.) Hieraus nun erhellet, daß, so ferne ich die Fragen- und Rechts-Gründe, welche zu dieser Bier-Brau-Rechts-Materie sich schicken, aus verschiede- nen Büchern zusam̄ getragen, und diesem Tractat aufrichtig, mit richtiger des wahren Autoris Ber- meldung, einverleibt, und eine so vortrefliche Materie in einen kurzen, und gleichsam mit eins zu übersehen- den Begriff mitgetheilt hab, ich darbey nichts uner- laubtes habe zu Schulden kommen lassen.

Man wird mir aber auch hiernechst nicht ungleich ausdeuten, daß ich in diesen Werck öffters von meiner ersten Meinung bin abgegangen und selbige geändert. Dann es ist zur Gnüge bekant: daß die lezern Ge- dancken pflegen flüger zu seyn als die ersten, (ex Ci- cer. Anthon. *Freudenb. de Rescr. Morat. Concl.* 62. n. 101. *seqq.*) und daß sich niemand zu schämen hab, wann er seinen ersten Fehler bekennt, und einen bes- sern und sicheren Schluß erwählt, nach denen Exem- peln selbst unsers Kayfers Justiniani, (in *Auth. de Nupt.* §. 1. *Novell.* 22. *in pr. pref.*) des Römischen Pabsts (in *cap. qualiter & quando.* 1. x. *de accus.*) wie auch des Heil. Augustini, welcher schreibt: Gleich- wie es loblich ist, wann man sich von einer wahren und sichern Meinung nicht abbringen läßt: Also ist es straffwürdig, auf einer falschen Mei-

Meinung zu erſizen; welche, wann man gar niemals angenommen hätte, wäre es loblich gethan gewesen, gleichwol aber annoch Lobenswerth iſt, wann man ſelbige ändert: daß man also entweder gleich bey der rechten Meinung bleibe; oder, nach Ablegung der falſchen, die wahre Meinung an deren Stelle trette: Also hat auch einer derer vornehmſten Römischen Juristen Papinianus (vid. Anthon. Freudenb. d. l.) ſeine Meinung gewechſelt und ganz geändert: Weil, wann einer ſeinen Irrthum verläßt, ſolches vor keinen Fehler, ſondern vor ein Zunehmen in Guten, gehalten wird; und allezeit beſſer iſt, ſich ſelbſt corrigiren, als ſo lang warten biß man von andern corrigirt wird. Ja es iſt nicht ſo ſchändlich, wann man ehedem in einer gewiſen Sache ein falſche Meinung gehät; als wann man darauf beharret. (Finkelthauſ. diſp. feudal. in præf.)

Vielleicht mögte aber dieſer Tractat auch deßwegen getadelt werden; weil er nicht alle zu dieſer Materie gehörige Fragen und Entſcheidungen in ſich begreift, ſondern noch viele derſelben ausgelassen, und also beyzurucken, ſeynd. Alleine, gleich wie man von denen, welche in einen groſſen Waſſer zu fiſchen, oder in ein groſſen Wald zu jagen, pflegen, mit recht ſagen kan, ſie hätten ihrem Amt als gute Fiſcher oder Jäger

Jäger ein Genügen gethan, wann sie die meiste Fi-
sche/ und das meiste Wild/ gefangen/ und man es ih-
nen vor keinen Unverstand oder Fehler auslegt, daß
sie nicht gar alle Fische/ oder Wild/ bekommen: Also
ist auch derjenige nicht vor einen schlimmen Autore zu
halten, der in einer so weitläuffigen Materie das
meiste vorgetragen, ob er wol ohnmöglich alles hat
mit- begreifen können. Es begreift aber dieser
Tractat verschiedene Casus, welche mir theils selbst
bey Gerichten zu Handen gekommen, theils auch sol-
che, welche ich bey andern funden: Ich hab also in
dieser Sammlung nur diejenige Casus zusamm ge-
tragen, welche mir damals zu Gesicht gekommen:
Sollten mir künfftig mehrere zu Handen kommen, so
will solche getreulich beyrucken/ mittheilen, und also,
so viel mirs will möglich seyn, eines jeden Gousto
contentiren.

Der Geneigte Leser bediene sich indessen ge-
genwärtiger Arbeit, und wende solche in Praxi glück-
lich und zu seinen Nutzen an. Dann eben darmit daß
ich die Fragen pro & contra (vor den bejahenden und
vor den verneinenden Theil Fundamenta anfüh-
rend) ausgearbeitet, darmit hab ich nichts anders
intendirt, als denen welche sich auf die Praxin Ju-
ridicam legen desto nachdrücklicher zu dienen.

Dann es ist bey derselbigen nicht genua (sec. An-
thon. Freudenb. de Rescr. Morat. Concl. 62. n. 105.
& 106.) wann man selbst die Wahrheit vorbringt,
c und

und solche hinlänglich erweist; sondern man muß auch die gegenseitige Fundamenta refutiren, und den Ungrund derselben entdecken; um so mehr, weil, wann man auf die gemachte Einwürffe nicht antwortet, einige davor halten, man sey darzu zu stolz, oder sey es, aus Unwissenheit, nicht capabel. Vielleicht mag auch wol dieser Tractat deswegen mit scheelen Augen angesehen werden, weil er von einem Advocaten geschrieben worden, welche Personen an einigen Orten mit unversöhnlichen Haß verfolgt werden; Welche Haß zu ertragen zwar beschwehrllich, aber noch weit verdrüßlicher ist, wann man gar nichts beneidenswürdiges an sich hat. (Heering. d. l.) Dann der Neid ist nur der Tugend und des Glückes Gefehrde, und ist es endlich allezeit besser geneidet werden, als selbst elend daran seyn. (Nathen. d. l. part. 1. tit. 8. cap. 1. num. ult. p. 402.) Dann diejenige welche andere beneiden, sind mehrentheils arm und elend; die aber beneidet werden, pflegen in guten Wolstand zu stehen. (Nath. d. l. cap. 6. n. 3. p. 426.) Und endlich hat niemand nöthig, anderer Leute ungleichen Urteils wegen, dasjenige was wol und recht gethan wäre, zu unterlassen, oder durch Faulheit und Müßigang, welches gleichsam der verzehrende Rost unsers Gemüthes ist, zu verderben. (Heering. d. l.)

Doch zweifle auch nicht, es werde eine, auch nur obenhin angestellte, Durchlesung dieses Buchs, bey vielen aufrichtigen und honetten Gemüthern
den

den etwan zu erwartenden Reid bezwingen, und der Geneigte Leser mit mir einig seyn: Daß ein guter Wein keines besondern Zeichens und rühmens bedürffe.

Endlich würde es auch eine vergebliche Bemühung seyn, wann einige übel-gesinnte mir wegen dieses Buchs vorwerffen wollten: daß viele fremde, und eigentlich dahin nicht gehörige, Dinge darinnen angetroffen werden; Angesehen überhaupt alle Juristen nicht selten andere bey- und neben-Materien abzuhandeln, und vielerley Digressiones zu machen, pflegen.

Amant alterna Camœnæ.

Der ganze Musen-Chor kan flugen Wechsel leyden.

Und selbst Appollo spielt nicht stets auf einer Saiten.

Ja wann auch einige Digression in diesen Tractat gemacht worden, so ist solches in einer gerichtlich öftters vorkommenden und practischen Materie beschehen, worinnen ich ebenfalls nicht so wol bereits-lang-geübten Practicis, als denen sich ad Praxin applicirenden Studiosis, habe dienen, und es ihnen erleichtern wollen, wann ihnen etwan der-

Deß Autoris Vorrede an den geneigten Leser.

gleichen Frage oder Casus bey Gerichten einst vor-
fiel. Unter dieser, in vorhergehenden beschriebener,
Erklärung bitte ich den **Geneigten Leser** noch-
mals, er wolle sich gefallen lassen diesen Tractat zu
vertheidigen, worgegen ich ihme zur Vergeltung
verspreche: daß er aus desselben bedachtsamer Le-
sung und genauer Erwägung nicht nur in dieser, son-
dern auch in andern dergleichen Materien, ein in An-
sehung der Praxi immer mehr und mehr reifendes
und gegründetes Judicium wird überkommen:
Mich aber wird derselbige dardurch nicht nur zu al-
len angenehmen Dienst-Bezeugungen willig und
parat finden; sondern auch zu fernern Fleiß auf-
muntern.

Wormit ihme alle Prosperität antwünsche, mich
aber dessen Gewogenheit empfehle. Quedlinburg
den 15, Septembr. 1677.

